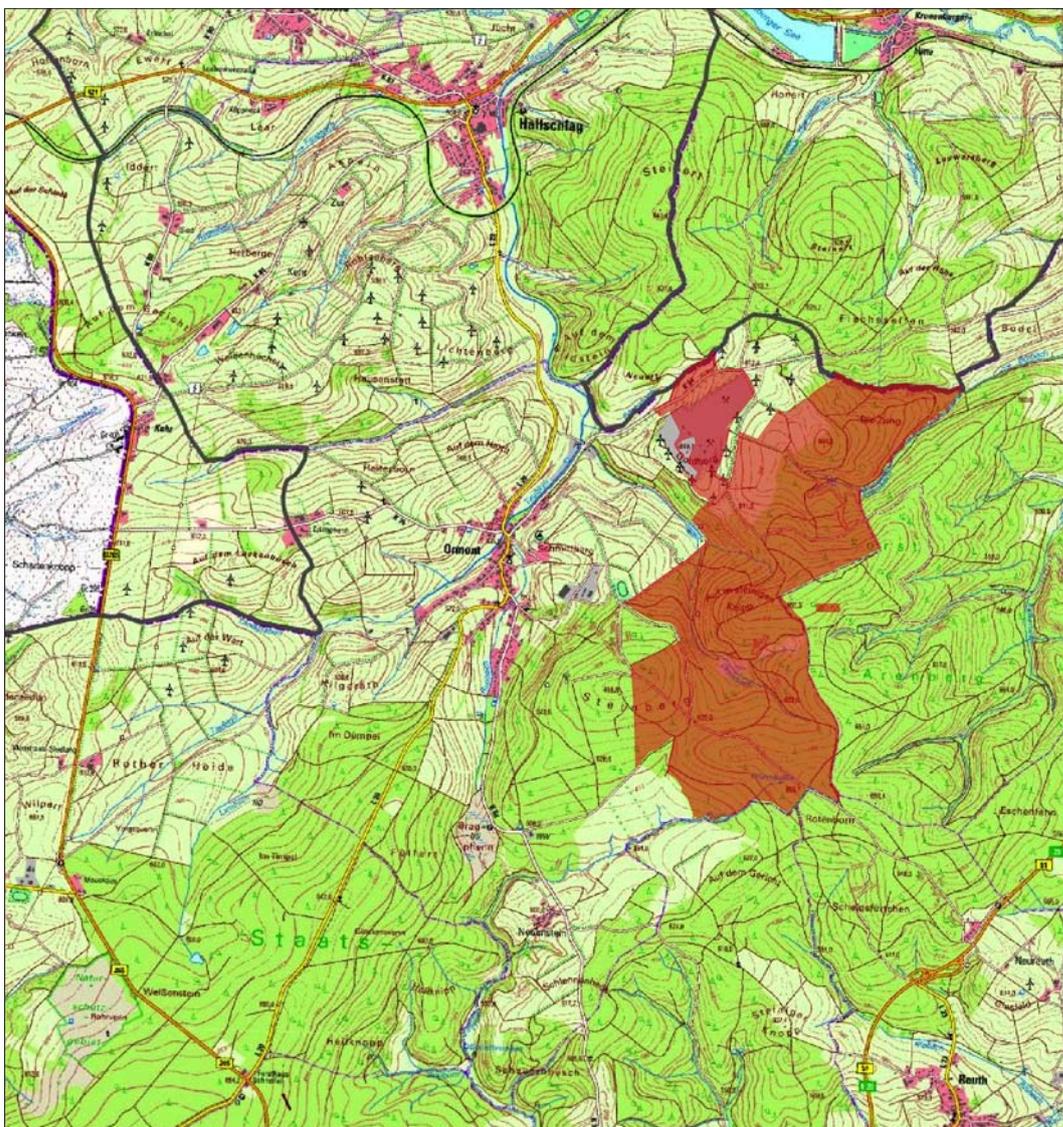


Bebauungsplan "Windpark Ormont IV" Ortsgemeinde Ormont



September 2013

Bebauungsplan "Windpark Ormont IV" Ortsgemeinde Ormont

September 2013

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Ormont
VGv Obere Kyll

Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Tel: 06597/ 16-0
Fax: 06597/ 16-128

Net: info@oberekyll.de
www.oberekyll.de

Auftragnehmer:

Erik Böffgen
Freier Stadtplaner (AKRP)

Lindenstraße 53
54568 Gerolstein

Tel: 06591/ 983230
Fax: 06591/ 983234

Net: www.erikboeffgen.de
info@erikboeffgen.de



A EINLEITUNG

A1 ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

A1.1	Anlass, Zweck und Gegenstand der Planaufstellung	4
A1.2	Räumlicher Geltungsbereich und Gebietsbeschreibung	5
A1.3	Städtebauliche Konzeption	5

A2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

A2.1	Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm – LEP IV)	7
A2.2	Regionalplanung (Regionaler Raumordnungsplan – ROP)	7
A2.3	Flächennutzungsplanung (FNP Obere Kyll)	8

B ANLAGEN

B1	Rechtsgrundlagen	9
B2	Plankarte (Geltungsbereich)	A1

A EINLEITUNG

AI ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

AI.1 Anlass, Zweck und Gegenstand der Planaufstellung

Anlässlich der im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung "Windenergie" des seit 2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Obere Kyll sieht sich auch die Ortsgemeinde Ormont einem erhöhten Handlungsbedarf ausgesetzt. Dieser resultiert aus verschiedenen Grundsatzentscheidungen der VG, zukünftige Standorte für die Nutzung von Windenergie anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs festzulegen. Dementsprechend kommen nur solche Gebiete in Betracht, welche westlich der B 51 liegen, eine Windhöflichkeit von mindestens 6,8 m/s aufweisen und einen Mindestabstand von 1 km zwischen Windkraftanlage und schützenswerten Siedlungs- bzw. Wohnbereichen gewährleisten.

Im Sinne dieses umfassenden gemeindeübergreifenden Gesamtkonzepts für den geordneten Ausbau der Windenergienutzung fällt der Gemeinde Ormont auch nach Prüfung weiterer sog. weicher und harter Tabuzonen eine positive Standortausweisung im Osten der Gemarkung zu. Die zukünftige Darstellung einer Konzentrationszone im FNP führt einerseits dazu, dass im übrigen Gemeindegebiet Windenergieanlagen (WEA) nach dem Ausschlussprinzip nicht mehr genehmigt werden können. Andererseits bedeutet dies gleichzeitig für die außerhalb der Eignungsgebiete vorhandenen Bestands- oder Altanlagen, dass jene nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer für ein Repowering an gleicher Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen. Es steht somit ein zusätzlicher Entwicklungsdruck auf die begünstigten Gemeinden zu erwarten, dem man auf kommunaler Ebene auch zugunsten einer gesteigerten Akzeptanz von Windenergieprojekten aktiv begegnen möchte.

Der allgemeine Zweck des Bebauungsplans "Windpark Ormont IV" lässt sich treffend – und daher sei er an dieser Stelle wörtlich zitiert – aus § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuches ableiten: "Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

Wie insbesondere das Thema Windkraft – nach wie vor kontrovers diskutiert – exemplarisch verdeutlicht, herrscht vielfach noch eine ungerechte Verteilung von Nutzen und Lasten jener Energiegewinnung aufseiten der betroffenen Gebietskörperschaften. Während den Gemeinden und Grundstückseigentümern meist eine Partizipation an den realisierten Betriebsgewinnen über relativ geringe Pachten hinaus verwehrt bleibt, trägt die Allgemeinheit die auf einen langen Zeitraum anhaltenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Die bislang praktizierte und häufig räumlich disperse Genehmigung von Einzelanlagen führt bisweilen zu weiteren negativen Effekten wie Schattenwurf und Geräuschbelastungen im näheren Umfeld der Anlagen.

Indem in der Verbandsgemeinde die Ausweisungen für die Windenergie mittels künftig fortgeschriebenem FNP insgesamt auf eine veränderte und nachhaltige planungsrechtliche Grundlage gestellt werden, zielt die Gemeinde Ormont mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf die verbindliche Absicherung ihrer Konzeption:

- In Form eines Sondergebiets "Windpark" möchte die Gemeinde den ihr mittels Konzentrationszone zugewiesenen Standort neu ordnen, um zum einen dort weitere (Windkraft-)Vorhaben planungsrechtlich zuzulassen und zum anderen die stetig verbesserten technischen Möglichkeiten der Windkraft auch nutzbar zu machen (Repowering);
- Durch mittel- bis langfristigen Wegfall verschiedener bisheriger Einzelstandorte sollen moderne Anlagen räumlich und wohngebietsfern gebündelt werden, um erfahrungsgemäß negative Auswirkungen auch zugunsten der Akzeptanz in der Bevölkerung zu vermeiden und

- Nach Möglichkeit soll gegenüber Investoren das Modell eines genossen- oder bürgerschaftlichen Beteiligungsverfahrens ("Bürgerwindpark") erprobt bzw. sondiert werden, um langfristig kommunale Projekte und Maßnahmen der Daseinsvorsorge (Kita, Schulen etc.) besser zu finanzieren können.

AI.2 Räumlicher Geltungsbereich und Gebietsbeschreibung

Der ca. 330,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windpark Ormont" umfasst innerhalb der Gemarkung Ormont folgende Fluren und Flurstücke (Auszug aus den Geobasisinformationen, Stand III. Quartal 2013); die genaue Abgrenzung ist der Planunterlage zu entnehmen:

- Flur 3, Flurstücke: 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 25/1, 25/2, 26, 28, 33/1, 33/2, 34/2, 35/1, 35/4, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73/2, 73/3, 75, 76, 81, 94, 97/1, 97/2, 100, 101/1, 101/5, 102/4, 106 (tlw.), 107/7 (tlw.), 109, 110/2, 114 (tlw.), 115, 116, 119, 121 (tlw.), 120/2 und 123/1
- Flur 4, Flurstücke: 1 und 3
- Flur 5, Flurstücke: 1, 2, 5 und 6 ("Prüm")
- Flur 6, Flurstücke: 4 (tlw.), 5, 7/2, 8, 9, 10, 37/8 (tlw.), 38 und 39
- Flur 7, Flurstücke: 5, 4/2 (tlw.) und 8/4 (tlw.)
- Flur 12, Flurstücke: 3 und 12/3.

Der Geltungsbereich bildet im Wesentlichen den räumlichen Umgriff der im FNP-Entwurf dargestellten Eignungsflächen in einem Umfang von rund 144 ha ab. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Umgrenzung bis auf wenige Ausnahmefälle geografischer Art ausschließlich an den Grenzpunkten aller betroffenen Flurstücke, deren Gesamtheit eine größere Fläche beinhaltet, als die der v.g. Konzentrationszone. Dies ist u.a. auch dem Umstand geschuldet, Grundstücke oder deren Anteile für evtl. notwendige Abstandsflächenübernahmen und/oder zu Duldung des Überstreichens durch die Rotorblätter ("Oversailing") bereitstellen zu können.

Außerhalb des aktuellen Gebietsumgriffs verbleibt im Norden (Grenze zu NRW) der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Windpark Ormont III" von 3/2002, welcher einst die Errichtung von höchstens 9 WEA mit maximalen Gesamthöhen von 100 m zulässt. Jenes ältere Bebauungsplangebiet ist insoweit deckungsgleich mit dem im ROP ausgewiesenen Vorranggebiets für die Windkraftnutzung (vgl. unten).

Beim Plangebiet handelt es sich um eine mosaikartig strukturierte Landschaft, in der sich im Norden intensiv und extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen mit kleineren Waldflächen nordöstlich des Lava-Abbaubetriebs abwechseln und welche von einem Netz land- und forstwirtschaftlicher Fahrwege durchzogen ist. Bei dem weitaus größeren Teil des Gebietes handelt es sich um Wald (überwiegend Fichtenbestände) mit wenigen Lichtungen. Das dichte und zusammenhängende Waldgebiet setzt sich in östliche und südliche Richtungen jenseits der Gemarkungsgrenzen zu Kerschenbach und Reuth fort (Arembergischer Forst).

Derzeit befinden sich im unmittelbaren Geltungsbereich 3 ältere Windkraftanlagen. Im Norden dessen stehen 4 Anlagen derselben kleineren Baureihe außerhalb sowie 9 weitere größere WEA im Bebauungsplangebiet von 2002.

AI.3 Städtebauliche Konzeption

Zur Art der baulichen Nutzung sieht das Bebauungsplankonzept gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs der Planung die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Windpark" vor. Wegen der Verträglichkeit der angestrebten und teilweise bereits ausgeübten Nutzung der Windkraft überlagert sich die Darstellung mit den Grundnutzungen "Flächen für die Land- und Forstwirtschaft".

Die Einhaltung einer gegenüber früheren Maßstäben erweiterten 1.000 m-Schutzzone ("Vorsorgeabstand"; TA Lärm, § 50 BImSchG) rund um wohnbaulich genutzte Ortslagen (Ormont) bzw. sonstige Siedlungsbereiche bedingt, dass außerhalb des Geltungsbereichs in Zukunft, d.h. nach Ablauf des Bestandsschutzes 4 bestehende Windkraftanlagen wegfallen und im Geltungsbereich von "Windpark Ormont III" maximal 9 Anlagen weiterhin zulässig wären. Die mit Festlegung einer Konzentrationszone einhergehende Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet führt perspektivisch zur Unzulässigkeit weiterer Anlagen im sonstigen Umfeld des Bebauungsplangebiets auf der Gemarkung Ormont.

Gemäß § 249 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1. Nr. 2 BauGB ist die Errichtung neuer Windenergieanlagen davon abhängig, dass sämtliche im und rund um das Plangebiet bestehenden Altanlagen spätestens mit Ablauf ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer (ca. 30–35 Jahre) oder Beendigung des Pachtvertrags zurückzubauen sind. Mit Hinweis auf § 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen dann 4 rückzubauenden Altanlagen außerhalb und 3 innerhalb des Bebauungsplangebietes. Letztere können ggf. "repower", d.h. durch größere und leistungsfähigere Typen ersetzt werden.

Zusammenfassend wird unter diesen Aspekten nochmals der ursprüngliche Anlass der Planaufstellung unterstrichen, die Standortausweisung für Windkraftanlagen in der VG Obere Kyll und ihren Ortsgemeinden zu bündeln und konzeptionell neu zu ordnen.

Die Konzeption des Bebauungsplans "Ormont IV" sieht innerhalb seines Geltungsbereichs die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von maximal 10 bis 15 leistungsfähiger Anlagen mit über 100 m Rotordurchmesser vor. Im weiteren Verfahren sollen die Einzelanlagen nach konkreter Prüfung geeigneter Standorte (Restriktionen, Erreichbarkeit etc.) innerhalb eines jeweiligen Sondergebietes für Windkraftanlagen (SO WEA) in einer Abmessung von ca. 250 x 250 m festgesetzt werden, um ggf. erforderliche naturschutzfachliche Maßnahmen im unmittelbaren Bezug zur Anlage zu ermöglichen.

Die verbindlichen Festsetzung der jeweiligen Sondergebiete wird auch die bestehenden und zum Repowering fähigen WEA im Norden zu berücksichtigen haben, um Abschwächungen der Windgeschwindigkeiten an der Leeseite neuer und größerer Anlagen (überstrichene Fläche ≥ 1 ha) zu vermeiden.

Vorbehaltlich des weiteren Planungsfortschritts richtet sich die Anzahl künftiger WEA nach der sog. Dauernenregel, nach der in Hauptwindrichtung der Abstand zwischen den jeweiligen Standorten das 5- bis 6-fache des Rotordurchmessers und in Nebenwindrichtung jener Abstand mindestens das 3-fache für einen wirtschaftlichen Betrieb betragen sollte. Nach einem Sektorspiegel (Windscout) weht der regional vorherrschende Wind mit einer jährlichen Häufigkeit zu 19,9 % aus der Richtung WSW, zu 17,8 % aus SSW, zu 12,0 % aus westlicher und zu 8,6 % aus südlicher Richtung. Dies wird bspw. in der RFK (Regionale Flugklimatologie, 5/2010) des Deutschen Wetterdienstes bestätigt.

Auf eine Höhenbeschränkung jener baulichen Anlagen, obgleich nach § 16 Abs. 1 BauNVO dann zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet ist, wird im vorliegenden Fall verzichtet. Diesbezüglich wird angenommen, dass eine – über das naturgemäße Maß hinaus gehende – negative Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds aufgrund größerer Abstände zu Siedlungsgebieten sowie einer geringeren Anzahl von Anlagen nicht begründet wird.

Angesichts der vor Ort ermittelten Windhöffigkeiten von 6,6 bis 7,0 m/s zielt bereits die Ausweisung einer Konzentrationszone auf einen wirtschaftlich optimalen Ertrag, der erst mit modernen Windenergieanlagen der Multimegawattklasse zu erreichen ist. Da die technologische Entwicklung kontinuierlich fortschreitet, bedeutete eine Beschränkung der Anlagenhöhe mit großer Wahrscheinlichkeit ein Hemmnis bei der Realisierung zukünftiger Repowering-Vorhaben.

Zudem verdeutlichen Erfahrungswerte, dass Höhenbegrenzungen naturschutzfachlich kontraproduktiv wirken können. Der Raum oberhalb des Kronendaches ist Lebensraum vieler Vogel- und Fledermausarten (Avifauna), der durch einen möglichst hohen Rotationspunkt über dem Erdboden besser freigehalten werden kann. Eine leistungsstarke Großanlage "kompensiert" darüber hinaus mehrere kleinere Anlagen und verringert auf diese Weise die Auswirkungen des tatsächlichen Eingriffs.

Dieser Aspekt leitet über zu einem weiteren Ziel der Kommune, die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen im Bebauungsplan einer Feinsteuerung baulich zulässiger Vorhaben auch hinsichtlich naturschutzfachlicher Festsetzungen zu unterwerfen. Neben der Fixierung von Anzahl und Mindestabständen von

Windkraftanlagen sollen landschaftsbildprägenden Elemente, wie z.B. Windschutzhecken und verschiedene kartierte Biotope dauerhaft gesichert werden.

Die Gemeinde Ormont beabsichtigt auf Grundlage der v.g. Inhalte dieses Bebauungsplans (vgl. OVG NRW, Urt. v. 28.01.2005), eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zur Sicherung der Planung für ihren künftigen Geltungsbereich zu erlassen.

A2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

• Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 10/2008) wurde mittlerweile hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Kapitel 5.2.1) fortgeschrieben und ist am 11.05.2013 in Kraft getreten. Damit werden u.a. folgende Ziele und Grundsätze neu gefasst:

- "Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden" (G 163);
- "Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden" (G 163a);
- "Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden" (G 163c);
- "In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern" (Z 163 b);
- "Die außerhalb der vorgenannten Gebiete [Naturschutz, Gebiete besonderer Schutzwürdigkeit] und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern" (Z 163e).

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Windkraft- bzw. Windenergie-Erlass für Rheinland-Pfalz entspricht die Konzeption des vorliegenden Bebauungsplans den Vorgaben der Landesplanung und erfüllt somit das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

• Regionalplanung

Wie insbesondere aus den landesplanerischen Zielen hervorgeht, erfordert die Ausweisung von Standorten von Windenergieanlagen eine systematische und auf vergleichbaren Kriterien beruhende Planung sowohl durch die kommunale Bauleitplanung als auch durch den regionalen Raumordnungsplan (ROP). Die Forderung bezieht sich demnach auch auf ein dem jeweiligen Plan zugrunde liegendes gesamtträumliches schlüssiges Planungskonzept.

Die regionalen Planungsgemeinschaften sind nach Vorgabe des LEP (IV) dazu angewiesen, als Ziele der Raumordnung (i.S.d. § 3 Abs. 1 ROG) u.a. hinsichtlich der Windenergienutzung folgende Gebietskategorien auszuweisen:

- Als Vorranggebiete gelten bis auf Weiteres die in der Teilfortschreibung 2004 festgelegten Standortkulissen zur Sicherung der dort vorhandenen Repowering- und Verdichtungspotenziale (ohne neue Standorte). Bau und Betrieb von raumbedeutsamen WEA, also solche mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Me-

tern, bleiben dort Ziel der Regionalplanung und bedürfen keiner weiteren Ausgestaltung auf der nachfolgenden Planungsebene (z.B. FNP).

- Bei Ausschlussgebieten handelt es sich um Gebiete, in denen anderweitige regionalplanerische Belange Bau und Betrieb von raumbedeutsamen WEA grundsätzlich entgegenstehen (z.B. Regionaler Grünzug). Damit ist die Nutzung der Windenergie dort pauschal ausgeschlossen

Bezüglich des Rohstoffabbaus im Tagebau hebt das LEP IV in seiner Fortschreibung jene pauschale Ausschlusswirkung dahingehend auf, dass es der Einzelfallprüfung überlassen bleibt, ob ein Zielkonflikt vorliegt.

- Die außerhalb förmlich festgelegter Vorrang- und Ausschlussgebiete liegenden Räume sind der Steuerung bspw. durch die kommunale Bauleitplanung im Rahmen einer Standort- und Einzelfallprüfung überlassen. In diesen sog. Restgebieten stehen WEA raumplanerischen Belangen nicht grundsätzlich entgegen, verbleiben jedoch ohne weitere Vorgaben bzw. regionalplanerische Qualifizierungen.

Für eine darin angelegte Konzentrationsplanung entscheidend werden u.a. die Aspekte hohe Windhöflichkeit, günstige Lagen zu Umspannwerken, leichte Erschließbarkeit durch vorhandene Wege, Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen oder andere technische Anlagen, Vorbelastung durch nicht standortheimische Baumarten, Sturm- oder Schädlingskalamitäten, Belange des Natur-, Immissions- und Trinkwasserschutzes sowie touristischen Belange sein.

Zu beachten ist, dass im ROP als Ziel vorgenommene Gebietsausweisungen für Windenergieanlagen (expressis verbis) nur Aussagen über raumbedeutsame Vorhaben trifft. Ausschlusswirkung für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen (z.B. Vertikal-WEA mit ≤ 50 m Höhe) können lediglich über die Flächennutzungsplanung erzielt werden.

Bis zur Bekanntmachung der nun anstehenden Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier liegen die Teilfortschreibung "Windkraft" von 1997 sowie die von 2004 vor. Ein Vergleich mit der aktuellen Vorortsituation belegt, dass die überwiegende Anzahl der heute vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb des im Vorranggebiet "Ormont I" errichtet wurden.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanung nehmen auf die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Raumordnung Bezug (§ 1 Abs. 4 BauGB).

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (LP) der Verbandsgemeinde Obere Kyll liegt seit 2006 in rechtsverbindlicher Fassung vor und wird seit 2011 bezüglich der Nutzung von regenerativen Energiequellen (Windkraft, Photovoltaik) entsprechend fortgeschrieben. Hinsichtlich der Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen sehen Ortsgemeinden und die für den FNP federführende Verbandsgemeinde das städtebauliche Planerfordernis i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gegeben.

Gemäß Kartenausschnitt 4 finden sich im Planungsraum dem Bestand bzw. der letzten Regionalplan-Fortschreibung folgend mehrere Windkraftanlagen, welche zum Teil als im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt wurden.

Das jetzige Plangebiet berührt im Norden eine Fläche für den Rohstoffabbau (vulkanischer Herkunft) sowie im Süden eine Umgrenzung der Wasserschutzzone III in der Nähe der Prüm-Quelle. Sonstige, für die Bebauungsplanung relevante Darstellungen, enthält der FNP nicht.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung haben Kommune und Verbandsgemeinde (VG) eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen, mit dem Ziel, erstmalig ein schlüssiges räumliches Planungskonzept für den gesamten Außenbereich der VG zu erarbeiten. Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt (nur) dann vor, wenn die Gemeinde die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt (vgl. OVG Koblenz), was durch die Berücksichtigung von Potenzialen und Tabuzonen bereits stattgefunden hat.

Mit § 5 Abs. 2b BauGB sind die Gemeinden dazu ermächtigt, u.a. im Hinblick auf Windkraft-Vorhaben sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. Die darin getroffenen Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lösen künftig die bestehenden im bisherigen Flächennutzungsplan ab. Der aktuelle Planungsstand sieht die Einrichtung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie vor, was spätestens nach Genehmigung des FNP nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Planvorbehalt) eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung in allen anderen Bereichen der VG zur Folge hat. Im Falle eines Antrags auf Errichtung einer Windenergieanlage an einer anderen Stelle, d.h. außerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche kann das beantragte Vorhaben somit mit dem Entgegenstehen öffentlicher Belange insbesondere nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgelehnt werden.

Da Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, der Raumordnungsplan jedoch seinerseits bezüglich der Nutzung von Windkraft fortgeschrieben werden muss, können sich der FNP derzeit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt an den im ROP ausgewiesenen Vorrang- und Ausschlussflächen orientieren.

Im Sinne des sog. Gegenstromprinzips darf eine Gemeinde allerdings die von der Raumordnung verbindlichen Vorgaben ausfüllen bzw. konkretisieren, sofern dabei die raumplanerischen Vorgaben nicht ausgehöhlt bzw. uminterpretiert werden. Dem Grundsatz „konkretisieren ohne zu konterkarieren“ folgend, ist es einer Gemeinde verwehrt, die im Regionalplan getroffene raumordnerische Eignungsfestlegung auszuhöhlen. Will sie von den bindenden Zielvorgaben abweichen, bedarf es einer Änderung des Regionalplans bzw. alternativ der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens.

Mit der Ausweisung eines Vorranggebiets "Windkraft" wird grundsätzlich eine positive Nutzungsentscheidung für Windenergieanlagen getroffen. Sofern der Vorrang ausreichend begründet, methodisch einwandfrei hergeleitet oder aufgrund vollständiger Informationen endgültig entschieden werden kann, hat eine Vorrangausweisung zu erfolgen. Diesbezüglich steht zu erwarten, dass die Regionalplanung die im FNP dargestellten Eignungs- und Konzentrationsflächen nach Überprüfung in ihre Plandarstellung aufnehmen wird. Bis dahin bleibt die Möglichkeit der Nutzung von Windenergie über die allgemeine kommunale Bauleitplanung im Grundsatz erhalten.

Der Bebauungsplan entspricht insoweit den Darstellungen des derzeitig (noch) rechtswirksamen FNP, so dass er gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus diesem entwickelt gelten kann. Aussagen der aktuellen Fortschreibung werden im Einzelnen im Zuge der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen sein.

B ANLAGEN

BI Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), neugefasst durch Bek. vom 24.09.2004 (BGBl. I S. 1359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429), neugefasst durch Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2557)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GVBl. I S. 3044)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

Landesstraßengesetz (LStrG), in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), inkl. Anlage I zu § 25 Abs. 2 LNatSchG

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG), i.d.F. vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm“ vom 06.11.1970 (Amtsblatt des Bez.-Reg. Trier 1970, S. 109 ff.)

Kartenserver: LANIS, GeoPortal, jeweils mit Stand vom 8/2013